

16.07.2020
Drucksache 110/20

Neufassung der Vereinbarung zur Ausgestaltung und Organisation des Jobcenters Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung	11.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	31.08.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	01.09.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales
Berichterstattung	Dezernent Torsten Göpfert

Budget	50
Produktgruppe	50.01
Produkt	50.01.02

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die als Anlage beigefügte Neufassung der Vereinbarung zur Ausgestaltung und Organisation des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 44b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) (im Folgenden Vereinbarung genannt)

in der Variante ____ (A oder B)

mit der Agentur für Arbeit Hamm, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, abzuschließen.

Sachbericht

Die Amtszeiten des derzeitigen Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Unna (BA) sowie des Trägerversammlungsvorsitzenden (Kreis Unna) enden zum 31.12.2020. Die Träger des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung i.S.v. § 44b SGB II waren daher gehalten zu prüfen, ob die in der derzeitigen Fassung der Vereinbarung enthaltene Regelung, dass die geschäftsführende Person jeweils abwechselnd vom Kreis Unna bzw. der BA zu stellen ist, beibehalten oder modifiziert werden soll.

Zudem hat die Überprüfung der Vereinbarung im Hinblick auf die Regelungen zum örtlichen Beirat (§ 18d SGB II) ergeben, dass weitergehende Regelungen zur Größe und Zusammensetzung des örtlichen Beirats erforderlich sind, die den Willen der beiden Träger abbilden. Dies kann nicht im Wege der Geschäftsordnung geschehen, die sich der Beirat selbst gibt.

Die Träger haben sich daher darauf verständigt, die Regelungen der Vereinbarung zur Trägerversammlung (§ 5), zur Geschäftsführung (§ 6) sowie zum örtlichen Beirat (§ 7) anzupassen, und haben hierzu 2 Varianten einer Neufassung der Vereinbarung entwickelt. Auf die Unterschiede zwischen beiden Varianten wird im Folgenden eingegangen:

Variante A

Diese Variante ist getragen von der gemeinsamen Überzeugung der Verhandelnden, dass es einer Bestenauslese für die Besetzung der Position der geschäftsführenden Person bedarf. Diese sollte nicht von dem Kriterium einer Trägerzugehörigkeit abhängig gemacht werden. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre (§44 c SGB II). Eine erneute Bestellung ist möglich.

Variante B

Diese Variante orientiert sich an der bisherigen Regelung. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass nach Ablauf des Beststellungszeitraumes einer/eines Geschäftsführenden demjenigen Träger das Besetzungsrecht zufällt, der bisher nicht die/den Geschäftsführenden stellte. Um eine Möglichkeit zu schaffen, dass eine geschäftsführende Person, welche das Vertrauen beider Träger genießt, in dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis für eine weitere Amtszeit bestellt werden kann, wurde die Option der „Verzichtserklärung“ geschaffen. Demnach kann der Träger, welchem nach Ablauf des Beststellungszeitraumes das Besetzungsrecht zufallen würde, erklären, von seinem Besetzungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. Diese Erklärung muss bis zum Ende des vierten Jahres der Bestellung der / des Geschäftsführenden abgegeben werden, um dem Anstellungsträger der/des derzeitigen Geschäftsführenden einen ausreichenden Zeitraum zu eröffnen, eine andere berufliche Verwendung für die Person zu finden.

Hinweis: Im Falle des Kreises Unna wäre eine solche Erklärung durch Beschluss des Kreistages in nichtöffentlicher Sitzung herbeizuführen.

Bewertung der Verhandelnden

Die Verhandelnden sind der übereinstimmenden Auffassung, dass es ein wichtiges Zeichen für die Personalauswahl einer/eines Geschäftsführenden wäre, sich gemeinsam dem Prinzip der Bestenauslese zu unterwerfen und die Frage der formalen Anstellungsträgerschaft (Arbeitgeber- oder Dienstherrnenfunktion) nicht in mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Gute Führungskräfte könnten zudem von einer formalen Begrenzung der Bestellung auf fünf Jahre ohne Wiederbestelloption eher abgeschreckt werden, eine solche Tätigkeit zu übernehmen.

Die Variante B nimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung auf, welche von einem unbedingten Wechsel der Trägerzugehörigkeit der/des Geschäftsführenden zwischen den Trägern ausgeht. Nach erster Vorstellung und Diskussion der beiden Varianten in einem interfraktionellen Gespräch am 14.07.2020 wurde diese Variante insofern abgemildert, dass mit der so genannten „Verzichtserklärung“ eine Öffnungsklausel aufgenommen wurde.

Mit den Regelungen des § 5 zur Trägerversammlung wird angestrebt, dass beide Träger in den Organen des Jobcenters gleichermaßen repräsentiert werden. Sie beinhalten, dass die Amtszeiten der/des Vorsitzenden der Trägerversammlung und der/des Geschäftsführenden zum einen möglichst korrespondieren, und dass zum anderen nicht beide Positionen vom gleichen Träger gleichzeitig besetzt sein sollen. Dies ist beiden Varianten der Neufassung der Vereinbarung gemeinsam.

Fazit

Beide vorgestellten Varianten sind nach Auffassung der Verhandelnden unterschriftsfähig.

Welcher der beiden Varianten der Vorzug zu geben ist, soll der politischen Willensbildung vorbehalten sein, sodass hier beide Varianten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Zu den weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf die als Anlage 1 beigefügte Synopse sowie die darin enthaltenen Erläuterungen zu den Änderungen verwiesen.

Anlagen

- Anlage 1: Synopse
- Anlage 2: Neufassung der Vereinbarung Variante A
- Anlage 3: Neufassung der Vereinbarung Variante B